

**MITTENDRIN**

Wohngemeinschaft  
**in Staufen**

## **SATZUNG**

Mittendrin e.V.-  
Wohngemeinschaft in Staufen

# **Satzung des Vereins Mittendrin e.V. - Wohngemeinschaft in Staufen**

## **Name, Sitz, Rechtsform, Einzugsbereich, Geschäftsjahr**

### **§1**

1. Der Verein führt den Namen Mittendrin e. V. – Wohngemeinschaft in Staufen. Der Sitz des Vereins ist Staufen.
2. Der Verein hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines eingetragenen Vereins, der in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Freiburg eingetragen wurde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Zweck**

### **§2**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und der freien Wohlfahrtspflege.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die:

1. Initiierung, Begleitung und fachliche Beratung bei der Umsetzung von Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz, wie die Wohngemeinschaft Mittendrin in Staufen.
2. Entwicklung und Umsetzung eines neuen Konzepts des Wohnens, der Betreuung und Pflege von Menschen mit Demenz in Kooperation mit dem Freiburger Modell - Netzwerk Wohngruppen für Menschen mit Demenz e.V.
3. Umsetzung des Prinzips der „geteilten Verantwortung“, d.h. die Hilfestruktur in der Wohngemeinschaft baut auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Hauptamtlichen, Angehörigen und freiwillig Engagierten.
4. Vertretung und Unterstützung der Interessen von Menschen mit Demenz und denen ihrer Angehörigen.
5. Förderung der Integration der Wohngemeinschaft im jeweiligen Gemeinwesen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
8. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
9. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 8 trifft die Mitgliederversammlung.
10. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

## **Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten und Beiträge**

### **§3**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitglieder des Vereins bestehen aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen,

jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, lediglich in Ausnahmefällen ist das Stimmrecht übertragbar (Krankheit, Immobilität, etc.). Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

4. Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
- b) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- d) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- e) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

5. Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **Organe des Vereins**

#### **§4**

1. Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **Die Mitgliederversammlung**

#### **§5**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- b) Entlastung des Vorstands,
- c) den Vorstand zu wählen,

- d) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
  - e) die Kassenprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
  - f) Beschluss der Beitragsordnung
  - g) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Auf Antrag per Post.
  3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge — auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge — müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
  4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
  5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
  6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie der/dem Protokollführer/-in unterzeichnet.
  7. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Lediglich in Ausnahmefällen ist das Stimmrecht übertragbar (Krankheit, Immobilität, etc.). Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.
  8. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
  9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  10. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sowie bei Zweckänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
  11. Beschlossene Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern per Email mitgeteilt.

### **Der Vorstand**

#### **§ 6**

1. Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Zwei gleichberechtigte Vorsitzende/er
  - b) Bis zu 4 Beisitzer/innen
2. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er hat eine Geschäftsordnung und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Näheres zu den Vertretungsbefugnissen ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wurde.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied in den Vorstand zu berufen, welches in der Nachrückerliste an erster Stelle steht.

#### **Kassenprüfung**

##### **§ 7**

Zwei Kassenprüfer/innen werden von der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer/innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

#### **Auflösung des Vereins**

##### **§8**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein zwecks Verwendung des Vermögens zur Förderung der Altenhilfe.

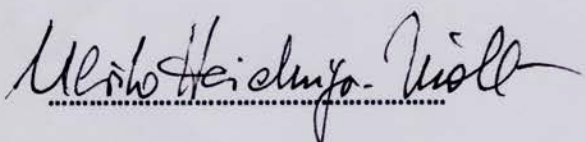
#### **Liquidatoren**

##### **§ 9**

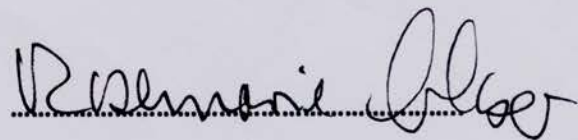
Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

**Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Gründungsversammlung am 13.09.2016. in Staufeu beschlossen, vom Vorstand gezeichnet und beim Registergericht in Freiburg im Breisgau die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts beantragt. Auf der Mitgliederversammlung vom 18.11.2016 wurde die Satzung in § 1 um den Satz „Der Sitz des Vereins ist Staufeu.“ ergänzt.**

**Staufeu, den 18. 11.2016**



**Ulrike Heidinger-Möllmann  
(Vorsitzende)**



**Rosemarie Glaser  
(Vorsitzende)**